

**Richtlinie
zur Förderung der internationalen Jugendarbeit
(LJP - 4)**

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt gemäß § 82 SGB VIII sowie nach § 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KJfG), nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) Zuwendungen für internationale Jugendarbeit.

Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Das Land fördert im Rahmen der internationalen Jugendarbeit den Jugend- und Fachkräfteaustausch, soweit er nicht durch das Deutsch-Französische Jugendwerk, das Deutsch-Polnische Jugendwerk, durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes oder durch EU-Programme wie „Jugend für Europa“ gefördert wird.

Ausnahmen bilden Programme auf der Grundlage zwischenstaatlicher Ressortvereinbarungen zur jugendpolitischen Zusammenarbeit.

Besondere Schwerpunkte der internationalen Jugendarbeit sind die Zusammenarbeit mit den Staaten der Europäischen Union und den Ostseeanrainerstaaten sowie Projekte und Maßnahmen, die geeignet sind gegen Fremdenfeindlichkeit zu wirken und für Toleranz zu werben.

3. Zuwendungsempfänger

Träger gemäß § 11 Abs. 2 SGB VIII, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz SGB VIII erfüllen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Maßnahmeträger sollen ihren Sitz und Wirkungsbereich in Mecklenburg-Vorpommern haben.

4.2 Die Maßnahmen des Jugendaustausches sollen in der Regel 21 Tage nicht überschreiten.

4.3 Die Teilnehmer sollen in der Regel nicht jünger als neun Jahre und nicht älter als 26 Jahre sein.

4.4 Die Maßnahmeträger sollen sich an den Projekten und Maßnahmen mit Eigenmitteln in Höhe von mindestens 50 v. H. beteiligen.

4.5 Die Maßnahme soll thematisch orientiert sein und darf nicht ausschließlich der Erholung dienen. Die Jugendlichen sollen das Programm gemeinsam gestalten.

4.6 Ein Verhältnis von Betreuer zu Teilnehmer von 1 : 10 darf nicht unterschritten werden. Lediglich in besonders zu begründenden Ausnahmefällen (Alter der Teilnehmer sowie Berücksichtigung pädagogischer und sozialer Besonderheiten) ist ein Abweichen von diesem Schlüssel möglich. Die Begründung ist dem Antrag beizulegen.

4.7 Nicht förderfähig nach dieser Richtlinie sind:

- Wettkämpfe
- Bildungs- und Konzertreisen
- Folkloretreffen und andere vergleichbare internationale Maßnahmen, die überwiegend einen fachspezifischen Charakter tragen
- Veranstaltungen, insbesondere Großveranstaltungen, die nicht die Prinzipien von Gegenseitigkeit, gemeinsamer Vorbereitung, thematischer Orientierung sowie der Mitwirkung der Jugendlichen an der Programmgestaltung beachten.

4.8 Mit der Maßnahme darf erst nach Bewilligung begonnen werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

5.2 Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung richtet sich mit Ausnahme von b) ausschließlich an Teilnehmer aus Mecklenburg-Vorpommern.

- a) Bei der Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungsmaßnahmen bis zu 21 Tagen im Ausland mit Gruppen bis zu 40 Teilnehmern gewährt das Land einen Fahrkostenzuschuss. Für die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen für Jugendbegegnungen und Fachkräfteaustausche wird die jeweils geltende Fahrkostentabelle des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ohne Belege zu Grunde gelegt (Anlage).

Bei internationalen Jugendbegegnungen in Ländern, die nicht in der Fahrkostentabelle des Absatz a) Satz 2 aufgeführt sind, gewährt das Land einen Fahrkostenzuschuss von bis zu 70 v. H. der Fahrkosten auf der Grundlage der Bahnreise 2. Klasse unter Nutzung aller möglichen Ermäßigungen.

Bei der Nutzung nicht öffentlicher Verkehrsmittel wird das Landesreisekostengesetz für die Fahrkostenberechnung zu Grunde gelegt.

- b) Bei Inlandsbegegnungen in Mecklenburg-Vorpommern bis zu 21 Tagen gewährt das Land für bis zu 40 ausländische Teilnehmer bis zu 7,50 Euro pro Tag und Teilnehmer.

Bis zu 50 Teilnehmer aus osteuropäischen Ländern, die an den in Satz 1 genannten Maßnahmen teilnehmen, können mit bis zu 15,00 Euro pro Tag und Teilnehmer gefördert werden.

Für Teilnehmer aus Mecklenburg-Vorpommern kann ein Übernachtungsgeld bis zu 5,00 Euro pro Tag und Teilnehmer gewährt werden, wenn die Begegnung nicht am Heimatort stattfindet (Drittortbegegnung).

Bei einem erhöhten Bedarf junger Menschen (ausschließlich an Teilnehmer aus Mecklenburg-Vorpommern) mit individuellen Beeinträchtigungen oder sozialen Benachteiligungen im Sinne des § 13 SGB VIII kann die Zuwendung zum Teilnehmerbeitrag im Einzelfall erhöht werden. Der Träger der Maßnahme weist entweder durch eine entsprechende satzungsgemäße Praxis (Umsetzung entsprechender einschlägiger Satzungsziele) oder durch den Nachweis der entsprechenden Lebensbedingungen des Antragstellers im Sinne des Satz 1 eine Reduzierung der Teilnehmerbeiträge nach sozialen und individuellen Kriterien nach.

- c) Vorbereitungstreffen und Fachkräfteaustausche im Ausland mit bis zu zehn Teilnehmern aus Mecklenburg-Vorpommern werden wie unter a) gefördert.

Vorbereitungstreffen und Fachkräfteaustausche mit ausländischen und inländischen Fachkräften mit bis zu zehn Teilnehmern in Mecklenburg-Vorpommern werden wie unter b) gefördert.

Die Zuwendungen für Vorbereitungstreffen und Fachkräfteaustausche begrenzen sich auf drei Tage pro Maßnahme.

- d) Für Sprachmittler bei internationalen Jugendbegegnungsmaßnahmen kann über die in Buchstabe a) bis c) genannte Teilnehmerförderung hinaus eine Zuwendung von 20,00 Euro pro Tag für die Dauer der Maßnahme längstens für 21 Tage gewährt werden.

Die Gesamtzuwendung der unter a) bis d) genannten Maßnahmen beträgt maximal 50 v. H. der Gesamtausgaben; im Einzelfall bis zu 7 500,00 Euro.

Zuwendungen sollen nur gewährt werden, wenn die Zuwendungshöhe 500 Euro übersteigt. Ausnahmen müssen gesondert begründet werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Mittel Dritter können auf den zu erbringenden Eigenanteil eines Maßnahmeträgers angerechnet werden.

6.2 Ein und dieselbe Maßnahme ist nicht aus mehreren Programmen des Landesjugendplanes Mecklenburg-Vorpommern förderfähig.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge (Anlage) auf Gewährung einer Zuwendung sind spätestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme im Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Das Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern erteilt einen Bescheid; der Bescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen des Landes sind nicht eher anzufordern, als sie innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigt werden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Gesamtausgaben sind von den Maßnahmeträgern spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme dem Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern gegenüber nachzuweisen (Anlage).

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO Mecklenburg-Vorpommern und die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB X) entsprechend, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Schwerin, . März 2003

Die Sozialministerin

Dr. Marianne Linke